



# HESSISCHER LANDTAG

11. 05. 2021

Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion DIE LINKE

#### Gesetz zur Regelung des Petitionsverfahrens im Hessischen Landtag (Hessisches Petitionsgesetz)

#### A. Problem

Petitionen sind ein wichtiges Mittel der Demokratie. Gemäß Artikel 16 der Hessischen Verfassung hat jeder und jede das Recht, sich damit an den Hessischen Landtag zu wenden. Bis heute fehlt es in Hessen jedoch an einem eigenen hessischen Petitionsgesetz mit Regelungen zu den Rechten des Petitionsausschusses und Ausgestaltung des Petitionsverfahrens. Vereinzelt Regelungen in der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags können auf Dauer das Fehlen einer umfassenden gesetzlichen Regelung nicht ersetzen.

#### B. Lösung

Der Hessische Landtag verabschiedet ein Gesetz zur Regelung des Petitionsverfahrens.

#### C. Befristung

Keine.

#### D. Alternativen

Die derzeitige Rechtslage auf Basis von Geschäftsordnungsregelungen beizubehalten.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

##### 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

#### G. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

#### G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Regelung des Petitionsverfahrens im Hessischen Landtag  
(Hessisches Petitionsgesetz)**

Vom

**§ 1  
Begriff**

(1) Petitionen sind Bitten oder Beschwerden, die in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören auch Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

**§ 2  
Petitionsberechtigung**

(1) Petitionsberechtigt ist jede Person unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Petitionen können einzeln oder gemeinsam mit anderen Personen beim Hessischen Landtag schriftlich und elektronisch eingereicht werden.

(2) Geschäftsunfähigkeit, Anordnung einer Pflegschaft, Entmündigung, Geisteskrankheit und mangelnde Volljährigkeit stehen der selbständigen Ausübung des Petitionsrechts nicht entgegen.

(3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt.

(4) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereiches betrifft.

**§ 3  
Form der Petition**

(1) Petitionen können schriftlich, auch in Brailleschrift, sowie mündlich, auch in Gebärdensprache, einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden eingereicht werden. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen vom Petenten oder der Petentin unterzeichnet sein. Bei elektronisch eingereichten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn

1. der Urheber oder die Urheberin und dessen Postanschrift ersichtlich sind oder
2. Identität und Postanschrift nach § 18 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen sind
3. das im Internet bereitgestellte Formular verwendet wird.

(2) Werden Petitionen von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertretern eingereicht, kann die Bekanntgabe eines Ergebnisses des Petitionsverfahrens vom Nachweis der Vertretungsbefugnis abhängig gemacht werden, wenn Zweifel daran bestehen.

**§ 4  
Petitionsberechtigung in besonderen Fällen**

(1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(2) Gemeinsame Petitionen der in Abs. 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung erheblich gefährden würde.

## **§ 5 Unzulässige Petitionen**

Von einer sachlichen Prüfung der Petition kann abgesehen werden, wenn

1. sie nicht unterzeichnet oder nicht mittels des vom Landtag im Internet bereitgestellten Formulars eingereicht wird,
2. sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,
3. sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
4. sie einen beleidigenden, nötigenden oder unsachlichen Inhalt hat,
5. sie sich gegen einen Dritten richtet und das geltend gemachte allgemeine Interesse das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Dritten nicht überwiegt,
6. sie nach Inhalt und Form eine strafbare Handlung darstellt,
7. sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Vorbringen enthält,
8. lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird.

## **§ 6 Benachteiligungsverbot**

Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an die zuständigen Stellen oder den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

## **§ 7 Sicherung des Verfahrens**

(1) Richtet sich eine Petition gegen eine aufenthaltsbeendende Maßnahme, wird diese zurückgestellt. Das Petitionsverfahren erfordert die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet und stellt einen Grund für eine Duldung dar.

(2) Werden dem Landtag in anderen Verfahren unmittelbar bevorstehende behördliche Maßnahmen bekannt, die geeignet sind, die Erfüllung des Anliegens der Petentin oder des Petenten zu vereiteln oder erheblich zu gefährden, kann der zuständige Ausschuss beschließen, die Landesregierung zu bitten, den Vollzug der Maßnahme bis zur abschließenden Beschlussfassung des Landtags über die Petition auszusetzen oder einstweilige Regelungen in Bezug auf den Gegenstand von Petitionen zu treffen.

## **§ 8 Zuständigkeit**

(1) Eine Behandlung der Petition ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Handelt es sich um eine Entscheidung der Verwaltung, bei der eine nochmalige Überprüfung oder Abänderung zugunsten des Betroffenen möglich ist, so ist der Petitionsausschuss berechtigt, des Landtages eine erneute Prüfung oder Abänderung der Verwaltungsentscheidung zu empfehlen.

(2) Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten werden grundsätzlich in derselben Weise behandelt wie andere Petitionen. Sie sollen in der Regel den Fraktionen zur Kenntnisnahme überwiesen werden mit der Auflage, sich binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob die Petition zum Gegenstand einer Gesetzesinitiative gemacht wird. Falls ein Fachausschuss bereits mit der betreffenden Gesetzgebungsmaterie befasst ist, wird ihm die Petition zu dem Zweck zugeleitet, sie bei seiner Arbeit mit zu beraten.

(3) Ist der Landtag für die Behandlung der Petition nicht zuständig, soll sie durch die Präsidentin oder den Präsidenten anstelle der Überweisung an einen Ausschuss an die zuständige Stelle abgegeben werden.

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung kann die Präsidentin oder der Präsident die Petition der Landesregierung mit der Bitte um Stellungnahme zuleiten. Die Landesregierung soll die Stellungnahme binnen eines Monats abgeben; ist dies nicht möglich, so soll sie einen Zwischenbescheid geben.

## **§ 9 Verhältnis zu den Gerichten**

(1) Der Petitionsausschuss kann von den Gerichten mündliche und schriftliche Auskünfte und die Vorlage von Akten im Wege der Rechts- oder Amtshilfe verlangen. Er hat ferner die Befugnis, Art und Umfang der Dienstaufsicht über die Gerichte zu kontrollieren.

(2) Es ist dem Petitionsausschuss versagt, in schwebende Gerichtsverfahren einzugreifen. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Petitionsausschusses, in einem Verfahren, in dem das Land Hessen oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des Landes Hessen Partei ist, der Landesregierung oder über die Landesregierung dieser juristischen Person im Rahmen des Aufsichtsrechts der Landesregierung zu empfehlen, sich als Partei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten.

(3) Nach Abschluss eines Verfahrens durch rechtskräftiges Urteil, das eine Maßnahme der Verwaltung für rechtmäßig erklärt hat, bleibt es dem Petitionsausschuss unbenommen, in besonders gelagerten Fällen die Zweckmäßigkeit der Maßnahme zu überprüfen und dem Senat eine Abänderung der Verwaltungsentscheidung zu empfehlen. Eine Grenze findet dieses Recht des Petitionsausschusses dort, wo Rechtsvorschriften der Verwaltung das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben oder ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

(4) Der Petitionsausschuss kann in Ausübung des parlamentarischen Kontrollrechts im Rahmen der Dienstaufsicht der zuständigen Senatsmitglieder über die Gerichte von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens verlangen.

### **§ 10**

#### **Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen**

(1) Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

(2) Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

### **§ 11**

#### **Petitionen zur Veröffentlichung**

(1) Petitionen zur Veröffentlichung sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Landtag. Sie können auf Antrag des Petenten oder der Petentin auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Petitionsberechtigte über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition.

(2) Voraussetzung für eine Petition zur Veröffentlichung ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen. Der Petent oder die Petentin hat bei Einreichung seiner Petition kenntlich zu machen, dass er deren Behandlung als Petition zur Veröffentlichung wünscht.

(3) Vor Annahme einer Petition zur Veröffentlichung und deren Veröffentlichung prüft der Ausschussgeschäftsordnung, ob die Voraussetzungen für eine Petition zur Veröffentlichung erfüllt sind. Die Entscheidung über die Annahme einer Petition als Petition zur Veröffentlichung und über deren Veröffentlichung trifft der Petitionsausschuss. Spricht sich die Mehrheit der Mitglieder des Petitionsausschusses gegen die Veröffentlichung aus, erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(4) Eine Petition zur Veröffentlichung einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie

1. die Anforderungen des Abs. 2 sowie des § 5 nicht erfüllt,
2. geschützte Informationen enthält,
3. in Persönlichkeitsrechte von Personen beispielsweise durch Namensnennung eingreift,
4. kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält oder
5. Links auf andere Web-Seiten enthält.

- (5) Von einer Veröffentlichung soll abgesehen werden, insbesondere wenn
1. der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden,
  2. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet oder
  3. die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten.
- (6) Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden veröffentlicht.
- (7) Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Petitionsberechtigte die Petition zur Veröffentlichung mitzeichnen können, beträgt sechs Wochen.
- (8) Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die Petition zur Veröffentlichung für weitere Mitzeichnungen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- (9) Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

## **§ 12**

### **Beschlüsse des Petitionsausschusses**

Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Petitionen lauten in der Regel,

1. die Petitionen der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen,
  - a) der Bitte oder Beschwerde zu folgen,
  - b) den Einzelfall unter Beachtung der Auffassung des Petitionsausschusses erneut zu prüfen,
  - c) die Petition bei der Einbringung von Gesetzen, dem Abschluss von Staatsverträgen, der Stimmabgabe im Bundesrat, dem Erlass von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen,
2. die Petition für erledigt zu erklären, da
  - a) dem vorgebrachten Anliegen entsprochen werden konnte,
  - b) sich das vorgebrachte Anliegen in sonstiger Weise erledigt hat,
3. festzustellen, dass dem vorgebrachten Anliegen teilweise entsprochen werden konnte,
4. die Petition an die zuständige Stelle weiterzuleiten,
5. die Petition einem anderen Ausschuss zu überweisen,
6. die Petition den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis zu geben,
7. von einer sachlichen Prüfung der Petition abzusehen,
8. dem Petenten anheim zu geben, zunächst von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen,
9. festzustellen, dass dem in der Petition vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann und der Petent über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

## **§ 13**

### **Bericht der Landesregierung**

(1) Die Landesregierung gibt dem Petitionsausschuss innerhalb von acht Wochen einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse nach § 12 Nr. 1. In dringenden Fällen kann diese Frist zur Vermeidung von Nachteilen für den Petenten verkürzt werden. Kann die Landesregierung die Frist aus besonderen Gründen nicht einhalten, gibt sie einen Zwischenbericht, in dem auch die Gründe für die nicht fristgerechte Beantwortung aufgeführt sind.

(2) Sofern die Landesregierung einem Beschluss nach § 12 Nr. 1 Buchst. a und b nicht nachkommt, kann der Petitionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangen, dass über die Entscheidung der Landesregierung eine Beratung in einer Sitzung des Landtags stattfindet.

## **§ 14**

### **Petitionsbericht**

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses erstattet im ersten Viertel eines jeden Jahres dem Landtag einen mündlichen Bericht über die Petitionen, die im Vorjahr behandelt worden sind.

### § 15

#### **Zuständigkeit des Petitionsausschusses, Verhältnis zum Bürgerbeauftragten**

- (1) An den Landtag gerichtete Petitionen obliegen der Entscheidung des Petitionsausschusses.
- (2) Der oder die Bürgerbeauftragte unterstützt den Petitionsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Petitionsausschuss kann dem Bürgerbeauftragten Prüfaufträge erteilen.

### § 16

#### **Weiterleitung und Überweisung**

- (1) Petitionen, für deren Behandlung der Landtag nicht zuständig ist, leitet der Petitionsausschuss an die zuständige Stelle weiter.
- (2) Petitionen, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen beziehen, überweist der Petitionsausschuss grundsätzlich dem federführenden Ausschuss als Material. Petitionen die andere allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Fragen betreffen, werden dem zuständigen Fachausschuss, Petitionen auf dem Gebiet des Justizvollzugs dem zuständigen Unterausschuss zugewiesen. Eine Überweisung an zwei Ausschüsse findet nicht statt.
- (3) Der Petent oder die Petentin ist von der Verweisung oder Weiterleitung zu unterrichten.

### § 17

#### **Übermittlung personenbezogener Daten**

Der Petitionsausschuss kann zur Ausübung seiner Befugnisse personenbezogene Daten an die Landesregierung und die betroffenen Stellen übermitteln, wenn das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt werden kann und keine offensichtlich überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Personen, deren Daten übermittelt werden, entgegenstehen.

### § 18

#### **Zeugnisverweigerungsrecht**

- (1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.
- (2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, haben ein Zeugnisverweigerungsrecht nach Abs. 1. Über die Ausübung des Rechts entscheiden grundsätzlich die Mitglieder des Petitionsausschusses.
- (3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, dürfen Schriftstücke, andere Datenträger und Dateien weder beschlagnahmt noch genutzt werden.

### § 19

#### **Nicht erledigte Petitionen**

Petitionen, die am Ende einer Legislaturperiode noch nicht abschließend behandelt worden sind, gelten auch innerhalb der darauffolgenden Wahlperiode als eingegangen, ohne dass es einer erneuten Eingabe des Petenten bedarf.

### § 20

#### **Verfahren des Petitionsausschusses**

- (1) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen bestellt der Petitionsausschuss eine Vorprüfungskommission, der die oder der Vorsitzende des Ausschusses und je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion angehören. Der Petitionsausschuss legt die Aufgaben der Vorprüfungskommission fest.
- (2) Die oder der Ausschussvorsitzende kann für Petitionen Mitglieder des Ausschusses als Berichterstatter bestellen. Die Berichterstatter haben im Auftrag des Ausschusses den Sachverhalt aufzuklären und dem Ausschuss einen Erledigungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Die Berichterstatter können die Landesregierung
- a) um weitere schriftliche Stellungnahmen oder um mündliche Auskünfte,
  - b) um Einsichtnahme in die die Petition betreffenden behördlichen Akten,

- c) um Gewährung des Zutritts zu geschlossenen Anstalten und Einrichtungen ersuchen. Sie können Auskünfte von nachgeordneten Behörden einholen sowie Ortsbesichtigungen vornehmen. In diesem Fall soll den beteiligten Behörden Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden.
- (4) Die Ausschüsse beraten über das Ergebnis der Ermittlungen und über den Vorschlag der Berichterstatter über die Erledigung der Petition.

### **§ 21 Anhörung**

- (1) Der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständige anhören. Hat eine Petition zur Veröffentlichung das Quorum von mindestens 1 500 Mitzeichnern erreicht, so soll die Vertrauensperson der Petenten öffentlich angehört werden. Die zuständigen Fachausschüsse sollen hinzugezogen werden. Der Petitionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Petenten oder der Petentin auf Anhörung besteht nicht.
- (3) Zeugen und Sachverständige, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, werden entsprechend dem Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetz entschädigt, Petenten können nach diesem Gesetz entschädigt werden. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung fest.

### **§ 22 Verschwiegenheitspflicht**

Abgeordnete, Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen, die in amtlicher Tätigkeit Petitionen bearbeiten, haben über Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Petition bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der damit zusammenhängenden Tätigkeit. Für Private gilt das entsprechend, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes erfüllen. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, unterliegen nicht der Verschwiegenheitspflicht.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### **Begründung:**

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 11. Mai 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Torsten Felstehausen**